

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen

Märkisches Ufer 28
10179 Berlin
Tel: 030 / 86 87 67 -00
Fax: 030 / 86 87 67 -021
info@erwerbslos.de
www.erwerbslos.de

Pressemitteilung vom 10. September 2008

„Gebrauchsanweisung zum Rechtsbruch“: Bundesagentur für Arbeit täuscht Hartz-IV-Bezieher mit falschen Vorgaben

Mit falschen Informationen und Vorgaben zum geänderten Kinderzuschlag versucht die Bundesagentur für Arbeit (BA) Leistungsberechtigte aus dem Hartz-IV-Bezug zu drängen. Darauf hat die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) am Mittwoch aufmerksam gemacht und spricht von einer „skandalösen Täuschung von Hartz-IV-Beziehern“. Die KOS hat die BA und das Bundesarbeitsministerium in Briefen aufgefordert, entsprechende interne Anweisungen und Mustertexte zu korrigieren und „gesetzeskonform“ zu machen.

Anlass für die scharfe Kritik ist eine neue Geschäftsanweisung der BA mit Weisungscharakter für die örtlichen Stellen zu den Neuregelungen zum Kinderzuschlag ab dem 1. Oktober. Danach müssen die Ämter Hartz-IV-Bezieher dazu auffordern, den neuen Kinderzuschlag und Wohngeld zu beantragen anstatt weiter Arbeitslosengeld II zu beziehen. Die Anweisung enthält auch einen Textbaustein für Bescheide und ein Muster für Info-Veranstaltungen. Darin heißt es mehrfach, dass Kinderzuschlag und Wohngeld vorrangige Sozialleistungen seien, die zwingend in Anspruch genommen werden müssten.

„Diese Aussage ist falsch und das weiß natürlich auch die BA“, kritisiert Martin Künkler von der KOS. Vielmehr hätten Hartz-IV-Bezieher ein gesetzlich verbrieftes Wahlrecht: Wenn die Hartz-IV-Leistungen höher sind und man sich mit dem Kinderzuschlag schlechter stellt, dann sei niemand zu einem solchen Wechsel verpflichtet. Dies sei eindeutig im Bundeskindergeldgesetz (§ 6a Abs. 5) geregelt.

Die BA erwähne dieses Wahlrecht in ihrer Anweisung mit keinem Wort, kritisiert die KOS. „Ich halte es für einen unglaublichen Skandal, wenn in offiziellen Schreiben einer Behörde Druck aufgebaut wird und eine Pflicht konstruiert wird, die es so gar nicht gibt“, sagt Künkler. Die BA verletze ihre Auskunft- und Beratungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch, weil sie eine für Hartz-IV-Bezieher günstige Regelung unterschlage. „Die BA-Anweisung ist eine Gebrauchsanweisung zum Rechtsbruch“ kritisiert Künkler.

Mit einem erzwungenen Wechsel in den Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld können erhebliche Nachteile eintreten, erläutert die KOS. So entfallen der Zuschlag für ehemalige ALG-I-Bezieher, mögliche Hilfen für Erstaussstattungen, z.B. nach der Geburt eines Kindes, die GEZ-Befreiung und freiwillige kommunale Leistungen, die an den Hartz-IV-Bezug gekoppelt sind.

„Richtig bitter und teuer wird es auch, wenn mit dem Wechsel der Krankenversicherungsschutz für Hartz-IV-Bezieher wegfällt“ so Martin Künkler.

Für Nachfragen: Martin Künkler, T: 030/86 87 67 015, mobil: 0176 / 24 40 65 03